

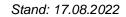
Stellung	<u>Fundstelle</u>	Änderungsvorschlag	Begründung des Änderungsvorschlags
nehmender Verband: DBVW	Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen.	Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge	
Kommen- tar-Nr.	Beispiele: § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Buchst. a; Anl. 3 Teil II; Begr. zu § 37 Abs. 2.  Den Artikel nur nennen, wenn von Artikel 1 (TrinkwV) abweichend.	möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot, Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	
1	§ 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 21	Vorschriften, die auf DIN- oder internationale Normen verweisen, beziehen sich, soweit nicht anders bestimmt, jeweils auf die folgenden Ausgaben:  DIN 38404-10, Ausgabe Dezember 2012 der DIN 38404-10, Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung - Physikalische und physikalisch-chemische Stoffkenngrößen (Gruppe C) - Teil 10:	Die Bezugnahme auf technische Normen mit Nennung des Ausgabedatums führt einerseits zu unnötigen Diskussionen mit der Akkreditierungsbehörde und andererseits im Zweifel zum Einsatz veralteter Änderungsstände der Normen, da diese in der Regel flexibler an die neunen Anforderungen angepasst werden als es der Verordnungsgeber umsetzen kann.  Die Streichung des Normenstands gilt für alle aufgeführten Normen



		Berechnung der Calcitsättigung eines Wassers (C 10), []	
2	§ 3 Absatz 1 Nummer 3	DIN EN 1622, Ausgabe Oktober 2006 der DIN EN 1622, Wasserbeschaffen- heit - Bestimmung des Geruchsschwel- lenwerts (TON) und des Geschmacks- schwellenwerts (TFN), nur Anhang C	Der Zusatz nur Anhang C sollte ergänzt werden, um klarzustellen, dass der Gesetzgeber die Bestimmung des Geruchsschwellenwertes nicht mehr fordert und dieser durch die qualitative Bestimmung ersetzt wurde.
3	§ 13 Abs. 6	um für Zwecke des Betriebs der zent- ralen Wasserversorgungsanlage Ener- gie Energiepotenziale (z. B. Wärme, Kälte, kinetische Energie usw.) zu nutzen oder abzuführen	Die Nutzung eines energetischen Potenzials (Wärme, Kälte, kinetische Energie) von Roh- oder Reinwasser muss auch über den Eigenbedarf hinaus möglich sein und sollte unbefristet (ggf. bis zu angedachten Veränderungen oder in Anlehnung an den Abschreibungszeitraum) genehmigt werden (Investitionssicherheit), negative Auswirkungen auf die TW-Beschaffenheit sind konstruktiv auszuschließen
4	§17Absatz 6	Stellt ein <del>Wasserversorgungsunterneh- men oder ein</del> Installationsunternehmen fest, []	Der Wasserversorger kann hier nicht die Aufgaben der Gesundheitsämter übernehmen.



5	§ 19 Absatz 1	Die Aufbereitung von Rohwasser oder Trinkwasser hat mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.	Die Einschränkung im §19 auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik stellt, entgegen der Behauptung in der Begründung, in unseren Augen sehr wohl ein Innovationshindernis dar. Der Wegfall des Begriffs "mindestens" schließt grundsätzlich Verfahren basierend auf einem höheren Kenntnisstand aus.  Die in der Begründung aufgeführte Behauptung, dass diese mittels der Ausnahmen im §21 geregelt werden kann ist nicht zutreffend, da der §21 nur Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren umfasst. Die Gesamtheit der Aufbereitung von Roh- oder Trinkwasser ist nicht Gegenstand des §21.  Es ist nicht nachvollziehbar, warum Lösungen basierend auf höheren Kenntnisständen in dieser Form behindert werden. Wir fordern daher, die Formulierung "mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik" wieder aufzunehmen.
			men.





			Wenn die Formulierung des Referentenentwurfs beibehalten wird, ist dringend zu berücksichtigen, dass eine Lösung für die bereits eingesetzten Innovativverfahren gefunden werden muss, die nicht dem allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
6	§ 27 Abs. 1	Der Betreiber einer zentralen Wasserversorgungsanlage oder einer dezentralen Wasserversorgungsanlage hat regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, die zur Wasserversorgungsanlage gehörenden Schutzzonen zu besichtigen, um etwaige Veränderungen zu erkennen, die nachteilige Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Trinkwassers haben können. Sind keine Schutzzonen festgelegt, so ist die Umgebung der Wasserfassungsanlage das abgegrenzte Trinkwassergewinnungsgebiet zu besichtigen.	Wir weisen darauf hin, dass die Besichtigung nur auf eigenen Grundstücken erfolgen kann, soweit kein Schutzgebiet ausgewiesen ist.  Des Weiteren sollte näher beschrieben werden, welcher Bereich gemeint ist, wenn kein Schutzgebiet ausgewiesen ist.
7	§ 34 Abs. 1	(2) Die Bewertung und das Risikomanagement nach Absatz 1 sind erstmalig inner-halb der folgenden Fristen:	Die TW-RL bietet Mitgliedstaaten die Möglichkeit, Wasserversorgungsanlagen von dieser Größe von der Anforderung,

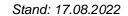




		1. —bis zum 12. Januar 2029 durchzuführen, wenn aus der Wasserversorgungsanlage mehr als 100 Kubikmeter Trinkwasser abgegeben oder mehr als 500 Personen versorgt werden, oder  2. —bis zum 12. Januar 2030, wenn aus der Wasserversorgungsanlage pro Tag mindestens 10 Kubikmeter und höchstens 100 Kubikmeter Trinkwasser abgegeben oder mindestens 50 Personen und höchstens 500 Personen versorgt werden.	eine Bewertung und ein Risikomanagement des Versorgungssystems durchzuführen, auszunehmen. Von dieser Möglichkeit bitten wir Gebrauch zu machen.  Ein Risikomanagement einer kleinen Wasserversorgungsanlage (< 500 versorgter Einwohner) wird regelmäßig ein hohes Versorgungsrisiko zum Ergebnis haben Wie wird damit umgegangen? Eine (kleine) Redundanz aufbauen ist wirtschaftlich nicht sinnvoll. Auch kleine und Kleinst-WVU haben ihre Berechtigung und sind historisch gewachsen. Einen Zwang zum Zusammenschluss durch die TrinkwV lehnen wir ab.
8	§ 34 Absatz 2 und folgende	Die Bewertung Risikobewertung der Wasserversorgungsanlagen und das Risikomanagement nach Absatz 1 sind erstmalig innerhalb der folgenden Fristen durchzuführen:  Gilt auch für alle anderen Absätze.	In der TW-RL wird der Begriff Risikobewertung verwendet. Das ist treffender ausgedrückt als die Formulierung Bewertung (im Rahmen eines risikobasierten Ansatzes) im Referentenentwurf. Um Verwechslungen zwischen Risikobewertung nach Art. 8 TW- RL und Art. 9 TW-RLzu vermeiden und gleichzeitig den Begriff der TW-RL Risikobewertung zu nutzen, sollte



9	§ 34 Abs. 2 Nr. 2	Komplett streichen infolge von Anmer- kung Ziffer 6 der Stellungnahme	der Begriff "Risikomanagement der Wasserversorgungsanlagen" verwendet werden.  Wir fordern eine Nutzung der Möglichkeiten der Trinkwasser-Richtlinie!
10	§ 34		Generell sollten TSM-Zertifikate, Trink-wasserkonzepte u.ä. anerkannt und gleichgestellt werden, um Doppelarbeit zu vermeiden. Die Risikobewertung und ein Risikomanagement nach DIN EN 15975-2 sind im Vergleich zu den Vorgaben der TW-RL aufwändiger. Insbesondere für mittlere und kleine Wasserversorgungsanlagen ist dies mit hohem Kosten- und Personalaufwand verbunden. Hinzu kommt, dass nicht ausreichend externe Büros zur landesweiten Abarbeitung dieser Vorgaben zur Verfügung stehen.
11	§ 35 Abs. 2 Nr. 1	Risiken berücksichtigen, die sich bezüglich der Beschaffenheit des Trinkwassers aus Klimawandel (soweit behördliche Daten vorliegen; regionale Wasserversorgungskonzepte der	Insbesondere z.B. Risiken des Klimawandels beinhalten ein komplettes Wasserversorgungskonzept/ Wassermengenmanagementsystem, was für sich genommen

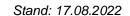




		Behörden können hierfür eine Grundlage darstellen.), Wasserverlusten und undichten Rohrleitungen ergeben.	ein Projekt ist, dass mehrere Jahre benötigen kann, um zum Ergebnis zu kommen und zudem von den Wasserbehörden als Wasserrechtsgeber koordiniert werden muss. Zudem sind die Risiken abhängig von rechtlichen und fachlichen Entwicklungen und von den Wasserversorgungsunternehmen zum Teil nicht beeinflussbar (z.B. Kürzung von Wasserrechten). Auch fehlen z.T. Datengrundlagen, die nur bei den Behörden vorliegen (z.B. PSM). Der Umgang mit diesen Unsicherheiten muss
12	§ 35 Absatz 2 Nummer 2	für Wasserversorgungsanlagen, für die [die auf Grund von § 50 Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes zu erlassende Rechtsverordnung] anwendbar ist, zusätzlich die Ergebnisse der Bewertung und des Risikomanagements der Einzugsgebiete der Entnahme-stellen für die Trinkwassergewinnung berücksichtigen,	für die Umsetzung der Vorgaben der TrinkwV im Vorfeld geklärt sein.  Es ist eine klare Abgrenzung der Tätigkeiten, die im Rahmen der noch zu erlassenden Rechtsverordnung zu Regelungen in der Trinkwasserverordnung notwendig. Es sollte vermieden werden, dass Sachverhalte doppelt auftauchen, bzw. in beiden Verordnungen geregelt werden.



		T	
13	§ 35 Abs. 2 Nr. 3	die Vorschläge zur Festlegung und Durchführung von Maßnahmen zur Risikobeherrschung umfassen, um die erkannten Risiken, die die einwandfreie Beschaffenheit des Trinkwassers gefährden könnten, zu verhindern oder zu mindern und dem Gesetzgeber und den zuständigen Behörden Handlungsoptionen zu benennen,	Bei den wesentlichen Risiken ist dies für den Wasserversorger nicht möglich: z.B. PSM-Einträge: nur Gesetzgeber oder UWB können Maßnahmen ergreifen.  Auch Klimawandel ist durch einzelnen WVU nicht beeinflussbar. Wasserrechte werden von den Behörden koordiniert und vergeben oder auch gekürzt – durch das WVU ist dies nicht beeinflussbar. Es kann insofern nur um Vorschläge gehen, die das WVU den zuständigen Behörden macht. Die Verantwortung für die Umsetzung liegt bei den Behörden/ beim Gesetzgeber!
			Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es zu keiner Verlagerung von Zuständigkeiten behördlicher Aufgaben auf die Wasserversorger kommen darf! Wir gehen allerdings davon aus, dass sich sämtliche in § 35 genannten Pflichten ausschließlich auf den Zuständigkeitsund Einflussbereich des Versorgers beziehen und in dem Risikomanagement alle Faktoren, Handlungen und Reaktionen,

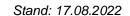




			deren Ermittlung, Kontrolle oder Bewertung staatlichen Behörden obliegen, unberücksichtigt bleiben. Diese sich aus der Zuständigkeitsordnung der Bundesrepublik ergebende Verteilung der Verantwortung wäre in der TrinkwV, zumindest aber in der Begründung dazu, deutlich herauszustellen, um den verbreiteten Befürchtungen, der Staat wolle Zuständigkeiten seiner Behörden auf die Versoger abwälzen, entgegenzutreten. In diesem Fall würde sich die Aufnahme der blau gefärbten Hinzufügungen erübrigen.
14	§ 35 Abs. 2 Nr. 7	die im Bundesgesundheitsblatt veröffentlichte Empfehlung des Umweltbundesamts [einfügen: aktueller Titel; z.Zt. "Vorgehen zur Bestimmung mikrobieller Gefährdungen des Rohwassers nach TrinkwV"] berücksichtigen und mit der zuständigen Behörde weitere Untersuchungen abstimmen und mindestens Angaben zum Erfordernis und zur Häufigkeit weiterer Untersuchungen des Rohwassers auf den	Zuständigkeit für Untersuchungshäufigkeit und -erfordernis liegt beim Gesundheits-amt!



		Indikatorparameter somatische Coliphagen enthalten	
15	§ 35 Abs. 3 Nr. 7	einen Anhang, der bestätigt, dass ein Risikomanagement durchgeführt wurde. der zur Information der betroffenen Verbraucher nach § 46 Absatz 1 Nummer 6 geeignet ist.	Hier entsteht ansonsten erheblicher Verwaltungsaufwand! Die Begründung zum VO-Entwurf bezieht sich auf § 14 a.F.; da war mit dem RAP aber nur der Untersuchungsplan gemeint, hier umfasst der RAP das Risikomanagement für alle Bereiche. Aufwand reduzieren!
16	§ 35 Abs. 4	Das Bundesministerium für Gesundheit macht kann im Einvernehmen mit den Ländern Vorgaben für ein elektronisches Format machen, mit dem eine einheitliche Durchführung und Dokumentation der Bewertung und des Risikomanagements nach den Absätzen 2 und 3 sichergestellt werden.	Ein einheitliches Vorgehen und eine Struktur, die den Aufwand eingrenzt, sind dringend erforderlich!  Die Einführung eines einheitlichen elektronischen Formats würde sowohl das Gesundheitsamt erheblich entlasten als auch den Betreiber einer Wasserversorgungsanlage bei der Erfüllung der jeweiligen Aufgaben und Anforderungen nach § 34 bis 38 unterstützen.
17	§ 36 Absatz 1	Der Betreiber einer zentralen Wasser- versorgungsanlage hat für die Bewer- tung nach § 34 Absatz 1 das Rohwas- ser, welches von Oberflächenwasser	Anlassbezogene Untersuchungen bei Starkregen oder Trockenheit sind sehr schwierig in der Umsetzung.

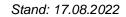




		beeinflusst wird, auf den Indikatorparameter somatische Coliphagen zu untersuchen.  Bemerkung bei Anlage 3 Teil I ähnlich wie bei Clostridium perfringens:  Dieser Parameter braucht nur regelmäßig bestimmt zu werden, wenn das Rohwasser von Oberflächenwasser stammt oder von Oberflächenwasser beeinflusst wird.	Der Parameter somatische Coliphagen ist wichtig, wenn Rohwasser von Oberflächenwasser stammt oder von Oberflächenwasser beeinflusst wird. Nachweise im geschützten Tiefengrundwasser sind nicht zu erwarten.  Das Schutzziel sicheres Trinkwasser durch Beurteilung von mikrobiellen Risiken im Rohwasser muss auch die Wahrscheinlichkeit des Auftretens von somatischen Coliphagen berücksichtigen und einen differenzierten Umgang mit den verschiedenen Rohwasserarten zulassen.  Wiederholung der Bewertung nach § 34 Absatz 1 in regelmäßigen Abständen von höchstens 6 Jahren ist nicht angemessen. Einmalige Untersuchungspflicht wie bei Radioaktivität ist vertretbar.
18	§ 36 Abs. 1	Diese Untersuchung umfasst vier re-	Starkregen/ Trockenheit sind unbestimmte
		präsentative Untersuchungen im Abstand von jeweils etwa drei Monaten.  Bis zu zwei weitere Untersuchungen erfolgen anlassbezogen auf Anordnung des Gesundheitsamtes sewie	Rechtsbegriffe, die in diesem Zusammenhang kaum hinreichend präzise ausgelegt werden können und zu einer zu großen Rechtsunsicherheit führen. Entweder wird genauer geregelt, wann Starkregen oder



		mindestens zwei anlassbezogene Un- tersuchungen bei ungewöhnlichen Wetterverhältnissen, wie Starkregen o- der Trockenheit.	Trockenheit vorliegen oder man umgeht dies, indem die Entscheidung, wann zusätzliche Untersuchungen erfolgen müssen, dem Gesundheitsamt übertragen wird.
19	§ 36 Abs. 2	Wird bei den Untersuchungen nach Absatz 1 oder bei weiteren Untersuchungen des Rohwassers auf den Indikatorparameter somatische Coliphagen eine Überschreitung des Referenzwerts für den Indikatorparameter somatische Coliphagen nach Anlage 3 Teil III festgestellt, so hat der Betreiber im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt dafür Sorge zu tragen, die Wirksamkeit der Aufbereitungsverfahren sowie die Eliminationsleistung der einzelnen Aufbereitungsstufen zu bestimmen, zu bewerten und sicherzustellen, dass keine Schädigung der menschlichen Gesundheit durch andere als die in Anlage 1 und Anlage 3 Teil I und II genannten Mikroorganismen zu besorgen ist.	Die Vorgabe zur Wirksamkeit der Aufbereitungsverfahren und der Eliminationsleistung ist sehr vage formuliert. Hier fehlen klare Vorgaben, was erforderlich ist. Letztlich geht es darum, dass der Mensch geschützt ist – hierfür trägt aber auch das Gesundheitsamt Verantwortung, d.h. es müssen gemeinsam Maßnahmen getroffen werden, um das Ziel zu erreichen.





20	§ 38 Absatz 4 und Absatz 5	<ul> <li>(4) Das Gesundheitsamt kann den Antrag nach Absatz 2 Nummer 1 genehmigen, wenn []</li> <li>(5) Das Gesundheitsamt kann den Antrag nach Absatz 2 Nummer 2 genehmigen, wenn []</li> </ul>	Es sollte klargestellt werden, wie die Genehmigung der Dokumentation § 35 Absatz 3 von den Gesundheitsämtern erteilt wird. Ist eine aktive Zustimmung der Gesundheitsämter zur Dokumentation notwendig, so sollte es Fristen geben, in der die Unterlagen vom Gesundheitsamt zu bearbeiten sind um für Planungssicherheit zu sorgen. Alternativ ist eine Genehmigungsregelung denkbar, bei der die Zustimmung des Gesundheitsamts angenommen wird, z.B. nach Ablauf einer Frist nach Einreichung der Unterlagen.
21	§ 39 Absatz 3	Ein Untersuchungsauftrag an eine zugelassene Untersuchungsstelle (gemäß Abs. 1) muss sich auch auf die Durchführung der Probennahme für die jeweilige Untersuchung erstrecken.	Ergänzung erwünscht, dass das Personal des Wasserversorgers weiterhin als Probenehmer bei der zugelassenen Untersuchungsstelle eingebunden werden kann (siehe § 39 Absatz 1).
22	§ 42 Absatz 4 und Absatz 5	Zur Untersuchung des Trinkwassers in einer Trinkwasserinstallation auf die chemischen Parameter Blei, Kupfer und Nickel sind Proben zu entnehmen, die für die durchschnittliche wöchentliche Trinkwasseraufnahme durch die	Bei jeder Untersuchung des Trinkwassers in einer Trinkwasserinstallation auf die chemischen Parameter (Blei, Kupfer, Ni- ckel und ggf. Eisen, Aluminium) grund-



		Verbraucher repräsentativ sind. Dazu kann eine gestaffelte Stagnationsbeprobung Zufallsstichprobe nach der im Bundesgesundheitsblatt veröffentlichten Empfehlung des Umweltbundesamts "Beurteilung der Trinkwasserqualität hinsichtlich der Parameter Blei, Kupfer und Nickel" erfolgen.  Erst bei Auffälligkeiten in der Zufallsstichprobe ist eine gestaffelte Stagnationsbeprobung durchzuführen.	sätzlich eine gestaffelte Stagnationsbe- probung durchzuführen, ist ein nicht zu vertretender Aufwand:  - jede Entnahmestelle muss mind. zwei- mal angefahren werden  - die repräsentativen Entnahmestellen sind meist in der Küche und können nicht für 2-4 Stunden gesperrt werden  Der Mehraufwand steht in keinem Verhält- nis zum Nutzen für den Verbraucher.
23	§ 44 Absatz 1 und 2	(1) Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage hat das Ergebnis jeder von ihm durchzuführenden [genauer spezifizieren] Untersuchung unverzüglich und mit folgenden Angaben schriftlich oder auf Datenträgern aufzuzeichnen. []  Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage hat dem Gesundheitsamt innerhalb von zwei Wochen nach dem	In der Verordnung werden neben den Pflichtuntersuchungen auch die betrieblichen Untersuchungen geregelt. § 44 in seiner jetzigen Fassung könnte so verstanden werden, dass auch alle Ergebnisse der betrieblichen Untersuchungen dem Gesundheitsamt zu übersenden sind. Dies würde einen unverhältnismäßigen zusätzlichen Aufwand für Betreiber von Wasserversorgungsanlagen und Gesundheitsämter bedeuten. Daher sollte in § 44



		Abschluss der [genauer spezifizieren] Untersuchung eine Kopie der Niederschrift zu übersenden; []	spezifiziert werden, welche Untersuchungen gemeint sind oder die betrieblichen Untersuchungen von der Übermittlungspflicht nach Absatz 2 ausgenommen werden.
24	§ 45 Abs. 3	Auf Verlangen der betroffenen Anschlussnehmer oder der Verbraucher sind diesen Einzelergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen durch den Betreiber der jeweiligen Wasserversorgungsanlage zugänglich zu machen, auch wenn ihnen bereits Zusammenfassungen oder Jahresübersichten übermittelt wurden.	Diese Regelung ist überflüssig geworden durch die erweiterten Informationspflichten nach §§ 45 und 46.
25	§ 46		Generell fehlt eine Vorgabe, wie mit Informationen der Vorlieferanten (z.B. Talsperren, Fernwasserversorgung) zu verfahren ist.  Des Weiteren bitten wir, eine Übergangsfrist einzuführen, da eine sofortige Umsetzung nach Inkrafttreten der TrinkwV unrealistisch ist.



26	§ 46 Abs. 1	Der Betreiber einer zentralen Wasserversorgungsanlage informiert die Verbraucher in der Regel über das Internet in benutzerfreundlicher und verbrauchergerechter Weise	Es gibt (insbesondere sehr kleine) WVU, die keine eigene Homepage haben und auch nicht benötigen. Für diese Ausnahmefälle sollten alternative Wege möglich sein, um hohe Kosten für Programmierungen zu vermeiden.  Der Kontakt zwischen Versorger und den üblicherweise wenigen Verbrauchern ist in diesen Fällen regelmäßig sehr direkt und intensiv, so dass nicht-digitale Informationen, wie Anschreiben an alle Betroffenen, die Informationspflicht zumindest vergleichbar gut und oftmals sogar über-erfüllen.
			Zudem sieht die TW-RL auch andere Informationswege als geeignet an.
27	§ 46 Abs. 1 Nr. 2	die aktuellsten aktuelle Untersuchungs- ergebnisse und die jeweilige Untersu- chungshäufigkeit nach dem Untersu- chungsplan für die mikrobiologischen und chemischen Parameter sowie Indi- katorparameter zusammen mit dem je-	Sollte jedes neue Untersuchungsergebnis eingestellt werden müssen, wäre das ein unverhältnismäßiger Aufwand.  Hier sollte die in Nr. 2 Anhang IV zur TW-RL enthaltene Möglichkeit, dass die Untersuchungsergebnisse nicht älter als ein



		weiligen Grenzwert; die Untersu- chungsergebnisse dürfen nicht älter als ein Jahr sein.	Jahr sein dürfen, entsprechend genutzt werden.
28	§ 46 Abs. 1 Nr. 3:	die Wasserhärte nach dem Wasch- und Reinigungsmittelgesetz in der je- weils geltenden Fassung, sowie den Kalzium-, Magnesium- und Kaliumgeh- alt, wobei diese Gehalte in den Einhei- ten Millimol pro Liter und Milligramm pro Liter auszuweisen sind	In der Begründung wird darauf hingewiesen, dass ein Vergleich mit Mineralwasser möglich sein soll. Um den Vergleich umfassend sicherzustellen, sollte der Gesetzgeber dafür Sorge tragen, dass entsprechend alle Informationspflichten der TrinkwV (z.B. Kontakt des Wassers mit Werkstoffen, Aufbereitungsschritte etc.) auch für Mineralwasser gelten – nur dann ist ein echter Vergleich möglich!
29	§ 46 Abs. 1 Nr. 5	Gesundheits- und Gebrauchshinweise des zuständigen Gesundheitsamtes für den Fall einer Gefährdung der menschlichen Gesundheit,	Solche Hinweise sollten nur anlassbezogen gegeben werden, z.B. wenn tatsächlich eine Störung der Trinkwasserqualität vorliegt.  Ein Wasserversorgungsunternehmen ist inhaltlich nicht für Gesundheitshinweise zuständig! Dafür gibt es die Gesundheitsämter; die Trinkwasser-RL stellt dies klar. Insofern bitten wir um 1:1-Umsetzung.



			"Informationen über die mögliche Gefahr für die menschliche Gesundheit sowie die entsprechenden Gesundheits- und Verbrauchshinweise bzw. ein Hyperlink zu diesen Informationen, wenn die zuständigen Behörden oder sonstigen maßgeblichen Stellen nach einer Überschreitung der gemäß Artikel 5 festgelegten Parameterwerte eine mögliche Gefahr für die menschliche Gesundheit festgestellt haben;"
30	§ 46 Abs. 1 Nr. 6	die Bewertung der Wasserversorgungsanlage nach dem risikobasierten Ansatz mit der Information nach § 35 Absatz 3 Nummer 7  Einschlägige Informationen über die Risikobewertung des Versorgungssystems	Hier 1:1-Umsetzung der EU-Richtlinie dringend erforderlich! Die Bewertung geht über "einschlägige Informationen" hinaus; ein Laie kann die Bewertung nicht zwangsläufig richtig einordnen, so dass es zur Verunsicherung der Kundinnen und Kunden kommen würde.  Zudem ist zu berücksichtigen, dass es sich herbei um sensible Daten der kritischen Infrastruktur handelt.
31	§ 46 Abs. 2 Nr. 3	die Struktur der Gebühren oder der Preise pro Kubikmeter Trinkwasser in- klusive der fixen und variablen Kosten	Kosten im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Trinkwasser im öffentlichen Raum müssen von den Ländern und



sowie über Kosten im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Trinkwasser im öffentlichen Raum [nach § 50 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes] und Kommunen getragen werden und können insofern auch nur von diesen veröffentlicht werden. Dies hat auch die Begründung zur Änderung des WHG klargestellt: "Die Finanzierung der Entnahmestellen für das Trinkwasser erfolgt durch Länder oder Kommunen. Die öffentliche Wasserversorgung in privaten Haushalten, gewerblichen oder sonstigen nicht für die breite Öffentlichkeit zugänglichen Einrichtungen (z. B. der Verwaltung) bleibt davon unberührt."

Die Kosten für den Einbau und die Wartung muss der Eigentümer des Gebäudes (bei öffentlichen Gebäuden i. d. R. die Kommune) tragen; die Kosten für das entnommene Wasser werden ohnehin mit der Wasserrechnung des jeweiligen Anschlusses abgerechnet und können schon aus datenschutzrechtlichen Gründen auch nur von diesen veröffentlicht werden!

Alternativ: 1:1-Umsetzung der Trinkwasserrichtlinie: "... sofern die Wasserversorger solche Maßnahmen ergriffen haben"



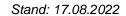
			Das WHG stellt klar, dass diese Aufgabe den Kommunen obliegt. Dort wo WVU freiwillig derartige Maßnahmen ergriffen haben, ist eine Veröffentliochung möglich.
32	§ 46 Abs. 4	(4) Der Betreiber einer zentralen Wasserversorgungsanlage hat den Verbrauchern auf Antrag den Zugang zu vorhandenen Daten nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 bis zu zehn Jahre zurückreichend, frühestens jedoch für den Zeitraum ab [einfügen: Datum des In-krafttretens der Verordnung], zu ermöglichen.	Hier 1:1-Umsetzung der TW-RL dringend erforderlich!
33	§ 47 Abs. 1 Nr. 1	außergewöhnliche Vorkommnisse in der Umgebung des Wasservorkom- mens oder an der Wasserversorgungs- anlage, die Auswirkungen auf die Be- schaffenheit des Trinkwassers haben können	Wir weisen darauf hin, dass i.d.R. die Behörden eher Kenntnis von außergewöhnlichen Vorkommnissen haben, z.B. über Bauarbeiten, Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen usw. Der Meldeweg müsste also auch umgekehrt von der Behörde zum Wasserversorger laufen, damit dieser reagieren kann. Die Praxiserfahrung zeigt leider, dass der Wasserversorger nicht immer im Fokus bei z.B. Vorhabengenehmigungen im TGG ist.



34	§ 48 Abs. 1 Nr. 2	Auf Anordnung der Behörde Maß- nahmen zur Abhilfe durchzuführen	Die Maßnahmen, die der Versorger eigenständig ergreifen kann, sind begrenzt. Es fehlt der Hinweis auf Anordnungen der Behörden.
35	§ 65 Absatz 3	Bei Nichteinhaltung oder Nichterfüllung der in § 8 festgelegten Grenzwerte oder Anforderungen für Indikatorparameter ordnet das Gesundheitsamt an, dass Maßnahmen zur Wiederherstellung der Trinkwasserqualität getroffen werden. Das Gesundheitsamt kann nach Prüfung im Einzelfall von der Anordnung von Maßnahmen absehen, wenn eine Schädigung der menschlichen Gesundheit nicht zu besorgen ist und nachteilige Auswirkungen auf die eingesetzten Materialien nicht zu erwarten sind. In diesem Fall legt es nach Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde oder einer von dieser benannten Stelle für den betroffenen Indikatorparameter fest, bis zu welchem Maßnahmenhöchstwert oder mit welcher abweichenden Anforderung und für welchen Zeitraum	Formulierung wie bei § 65 Absatz 4

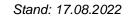


		die Nichteinhaltung oder Nichterfüllung geduldet wird.	
36	Anlage 1 Teil I und Teil II  Mikrobiologische Parameter	Intestinale Enterokokken	Bessere Bezeichnung intestinale Entero- kokken (kleinere Gruppe)
37	Anlage 2, Teil 1, Antimon		Bitte die Erhöhung des Grenzwertes der TW-RL 1:1 umsetzen! Andernfalls zumindest ermöglichen, dass Überschreitungen bis zum Grenzwert der TW-RL ohne Ausnahmegenehmigung geduldet werden, da keine gesundheitliche Gefährdung besteht.
38	Anlage 2, Teil 1, Bor		Bitte die Erhöhung des Grenzwertes der TW-RL 1:1 umsetzen! Andernfalls zumindest ermöglichen, dass Überschreitungen bis zum Grenzwert der TW-RL ohne Ausnahmegenehmigung geduldet werden, da keine gesundheitliche Gefährdung besteht.
39	Anlage 2, Teil1, Chrom		Bitte die Erhöhung des Grenzwertes der TW-RL 1:1 umsetzen! Andernfalls zumindest ermöglichen, dass Überschreitungen



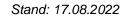


			bis zum Grenzwert der TW-RL ohne Aus- nahmegenehmigung geduldet werden, da keine gesundheitliche Gefährdung be- steht.
40	Anlage 2, Teil 1, PFAS-4	streichen	Die TW-RL sieht keinen zusätzlichen Wert für PFAS-4 vor; wir fordern dringend eine 1:1-Umsetzung der TW-RL, da diese nationale Verschärfung zu deutlichen Problemen der Wasserversorgung führen und damit die Versorgungssicherheit gefährden kann. Vor Einführung eines Grenzwertes sollten zunächst Vermeidungsmaßnahmen durch die Behörden festgelegt werden.
41	Anlage 2, Teil 1, Uran		Bitte die Erhöhung des Grenzwertes der TW-RL 1:1 umsetzen! Andernfalls zumindest ermöglichen, dass Überschreitungen bis zum Grenzwert der TW-RL ohne Ausnahmegenehmigung geduldet werden, da keine gesundheitliche Gefährdung besteht.
42	Anlage 2, Teil I	Ein Pestizid-Metabolit wird für Trink- wasser als relevant eingestuft, wenn	Hier sollte ggf. präzisiert werden, dass ein Metabolit dann als relevant zu betrachten



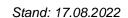


	Pestizide	Grund zu der Annahme besteht, dass er in Bezug auf seine pestizide Zielwirkung mit dem Ausgangsstoff vergleichbare inhärente Eigenschaften aufweist oder dass er an sich oder in Form seiner Transformationsprodukte deren Bildung nach der Risikobewertung als möglich angesehen wird für Verbraucher eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit besorgen lässt.	ist, wenn die Transformationsprodukte eine Gefährdung besorgen lassen UND die Bildung dieses Transformationsproduktes nach der Risikobewertung als möglich angesehen wird.
43	Anlage 2 Teil II  Chemische Parameter, deren Konzentration im Verteilungs- netz einschließlich der Trink- wasserinstallation ansteigen kann	Arsen: neuer Grenzwert 0,0040 mg/l ab 12.01.2028 Übergangsgrenzwert 0,010 mg/l bis 11.01.2028	In der TW-RL wurde der bisherige Parameterwert von 0,010 mg/l beibehalten. Wir regen daher dringend die 1:1 Umsetzung der EU-Richtlinie an.  Der Parameterwert im Referentenentwurf scheint willkürlich gewählt zu sein, ohne dass dafür eine begründung gegeben wird. Es scheint fachlich nicht nachvollziehbar, warum Deutschland ein höheres Schutzziel festlegt als die EU.
44	Anlage 2, Teil II, Bisphenol A		Bitte keine Verkürzung der Umsetzungs- frist im Vergleich zur TW-RL





45	Anlage 2, Teil II, Chlorit		Nationale Verschärfung des Grenzwertes; zudem keine Übergangsfrist. Wir fordern dringend die 1:1-Umsetzung der TW-RL! Eine sofortige Umstellung der Technik ist nicht möglich.
46	Anlage 2, Teil II, Chlorat		Nationale Verschärfung des Grenzwertes; zudem keine Übergangsfrist. Wir fordern dringend 1:1-Umsetzung der TW-RL! Eine sofortige Umstellung der Technik ist nicht möglich.
47	Anlage 2 Teil II	Parameter:  Halogenessigsäuren (HAA-5)  Bemerkung:  Auf eine Untersuchung kann in der Regel verzichtet werden, wenn bei der Wassergewinnung, -aufbereitung und - verteilung keine Desinfektion mit HAA-5-bildenden Aufbereitungsstoffen	Aus der Begründung des Referentenentwurfs:  Die Bildung von Halogenessigsäuren kann durch Desinfektion oder Oxidation des Trinkwassers ausgelöst werden. Eine Messung muss nur nach entsprechender Aufbereitung durchgeführt werden.  Eine Untersuchungspflicht für das Rohwasser ergibt sich aus der Begründung zum Referentenentwurf unseres Erachtens nicht.





		durchgeführt wurde und das Rohwasser nachweislich nicht mit HAA-5 belastet ist.	
48	Anlage 3 Teil II  Spezieller Indikatorparameter für Anlagen der Trinkwasserin- stallation	Legionella spec. neuer Technischer Maßnahmenwert 99/100 ml <100 KBE/100ml	Die Vorgabe in der TW-RL zum Parameterwert < 1000 KBE bezieht sich auf ein Probevolumen von einem Liter. Umgerechnet auf 100 Milliliter ergibt sich aus der TW-RL die Anforderung <100 KBE/100ml.
49	Anlage 6 Teil I Anmerkung 2 Umfang und Häufigkeit der Un-	Geruch (als TON)	und sollte übernommen werden.  Aus der Begründung des Referentenentwurfs:
	tersuchungen von Trinkwasser in einem Wasserversorgungs- gebiet		Es wird nur die qualitative Anforderung aufgestellt. Die quantitative Anforderung (TON ≤3) wurde gestrichen
50	Anlage 7 Teil I  Spezifikation für die Untersu- chung der Parameter	Epichlorhydrin, Vinylchlorid  Spezifikationen für die Untersuchung der Parameter ergänzen	In der Begründung zu dem Referentenent- wurf steht, dass für die Parameter die je- weiligen Werte für die Messunsicherheit ergänzt werden, für den Fall, dass die Stoffe im Trinkwasser bestimmt und nicht



	anhand der Produktspezifikation berech-
	net werden.
	In der Tabelle sind in der Spalte Messun-
	sicherheit in Prozent des Grenzwerts bei
	beiden Parametern keine Werte eingetra-
	gen.